

Uniper Kraftwerke GmbH
An die Geschäftsführung
E.ON-Platz 1
40479 Düsseldorf

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes

Wasserrechtliche Erlaubnis für das Kraftwerk Schkopau

Hier: 4. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 27.12.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der §§ 13, 57 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 4 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) wird Ihre wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in die Saale vom 27.12.2010 (Az. 405.5-62631-88-08-10), zuletzt geändert mit dem 3. Änderungsbescheid vom 29.04.2016 teilweise rückwirkend zum 01.01.2017 geändert:

I. Entscheidung

- Die inhaltlichen Festlegungen in der Tabelle unter Punkt I./4.3 „Konzentrat der Umkehrosmose (Teilstrom 1)“ werden um nachfolgende Zeile ergänzt:

| Parameter | Überwachungswert |
|--|------------------|
| qualifizierte Stichprobe | |
| Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges}) | 25 mg/l |

Diese Festlegung gilt rückwirkend zum 01.01.2017.

Die übrigen Festlegungen zu Punkt I./4.3 bleiben unberührt.

Halle, 15. Dez. 2017

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

405.6.7-62631-88-07-17

Bearbeitet von:

Frau Pfund

Tel.: (0345) 514-

Fax: (0345) 514-

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.

sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

BIC MARKDEF1810

IBAN DE2181000000081001500

2. Die inhaltlichen Festlegungen in der Tabelle unter Punkt I./4.4 „Regenerationsabwasser (Teilstrom 2)“ werden um nachfolgende Zeile ergänzt:

| Parameter | Überwachungswert |
|--|------------------|
| qualifizierte Stichprobe | |
| Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges}) | 70 mg/l |

Diese Festlegung gilt rückwirkend zum 01.01.2017.

Die übrigen Festlegungen zu Punkt I./4.4 bleiben unberührt.

3. Die inhaltlichen Festlegungen in der Tabelle 1 unter Punkt I./4.5 „Kühlturmabflutung (Teilstrom 3)“ werden um nachfolgende Zeile ergänzt:

| Parameter | Überwachungswert |
|--|------------------|
| Stichprobe | |
| Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges}) | 22 mg/l |

Diese Festlegung gilt rückwirkend zum 01.01.2017.

Die übrigen Festlegungen zu Punkt I./4.5 bleiben unberührt.

4. Die inhaltlichen Festlegungen in der Tabelle unter Punkt I./4.6 „Rauchgasentschwefelung (Teilstrom 4) ohne Mitverbrennung von Tiermehl“ wird um nachfolgende Zeile ergänzt:

| Parameter | Überwachungswert |
|--|------------------|
| qualifizierte Stichprobe | |
| Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges}) | 100 mg/l |

Diese Festlegung gilt rückwirkend zum 01.01.2017.

Die übrigen Festlegungen zu Punkt I./4.6 bleiben unberührt.

5. Die inhaltlichen Festlegungen in der Tabelle unter Punkt I./4.7 „Rauchgasentschwefelung (Teilstrom 4) bei Mitverbrennung von Tiermehl“ werden um nachfolgende Zeile ergänzt:

| Parameter | Überwachungswert |
|--|------------------|
| qualifizierte Stichprobe | |
| Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges}) | 100 mg/l |

Diese Festlegung gilt rückwirkend zum 01.01.2017.

Die übrigen Festlegungen zu Punkt I./4.7 bleiben unberührt.

6. Unter Punkt II./2. „Nebenbestimmungen – Selbstüberwachung“ wird nachfolgender Punkt II./2.5. eingefügt:

„2.5. Es wird ein Monitoringprogramm „Temperatur“ oberhalb und unterhalb der Einleitungsstelle in die Saale für einen Zeitraum von 2 Jahren, beginnend ab 2018 angeordnet. Das Monitoringprogramm ist unter Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft bis zum 31.03.2018 aufzustellen und bei der oberen Wasserbehörde einzureichen. Es soll Art und Umfang sowie Häufigkeiten der erforderlichen Temperaturmessungen im Gewässer oberhalb und unterhalb der Einleitungsstelle einschließlich der Dokumentations- und Berichtspflicht regeln. In Auswertung der Temperaturmessergebnisse sind ggf. erforderliche technische Maßnahmen zur Temperaturminderung im Produktionsprozess abzuleiten und umzusetzen.“

Die übrigen Festlegungen unter Punkt II./2. bleiben unberührt.

II. Kostenfestsetzung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Die Festlegungen zu den Punkten I./1. – 5. ergehen kostenfrei.

III. Begründung

Das Landesverwaltungsamt ist für die Erteilung bzw. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 WG LSA i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1b) bb) der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG.

Das Kraftwerk ist gemäß Punkt 1.1 der 4. BImSchV eine IE-Anlage im Sinne der Richtlinie 2010/75/EG. Ist mit der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer Industrieanlage im Sinne des § 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) eine Gewässerbenutzung verbunden, so ist nach § 2 IZÜV das Erlaubnisverfahren nach den §§ 3 bis 6 der IZÜV durchzuführen. Die vorliegende Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis steht nicht im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der bestehenden Industrieanlage. Damit unterfällt das anhängige Änderungsverfahren nicht den Anforderungen der IZÜV.

Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt auf der Grundlage der §§ 13 und 57 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 4 Abs. 1 AbwAG.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG hat ein die Abwassereinleitung zulassender Bescheid mindestens für die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter den nachfolgend genannten Nummern 1 bis 5 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration und bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern den in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltenden Verdünnungsfaktor zu begrenzen (Überwachungswerte) sowie die Jahresschmutzwassermenge festzulegen.

1. Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)
2. Phosphor
3. Stickstoff als Summe der Einzelbestimmungen aus Nitratstickstoff, Nitritstickstoff und Ammoniumstickstoff
4. Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebunden Halogene (AOX)
5. Metalle und ihre Verbindungen Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer,

Ist im Abwasser einer der in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nicht über den dort angegebenen Schwellenwerten zu erwarten, kann insoweit von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen werden.

Anderenfalls hat die Wasserbehörde bei zu erwartender Überschreitung des Schwellenwertes einen Überwachungswert im Bescheid festzulegen.

Wurde für einen abwasserabgaberelevanten Parameter (zunächst) kein Überwachungswert festgelegt, wird das Abwasser im Rahmen der behördlichen Überwachung dennoch im Hinblick auf die Schwellenwerte untersucht. Die Häufigkeit der Überwachung richtet sich bei industriellen / gewerblichen Abwassereinleitungen nach der zulässigen Einleitmenge. Sie beträgt bei mehr als 1.000 m³/d einmal pro Jahr und in allen übrigen Fällen einmal in 3 Jahren.

Im Jahr 2017 wurden so im Rahmen der behördlichen Überwachung alle relevanten Parameter an den genannten Messstellen behördlich untersucht.

Die Auswertung der behördlichen Überwachungsergebnisse 2017 zeigt, dass an Ihren Messstellen für den Parameter N_{ges} jeweils die Schwellenwerte (Schwellenkonzentration und unter Berücksichtigung der festgelegten Jahresschmutzwassermenge die Schwellenfracht) überschritten wurden. Die Ergänzung Ihres wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides um entsprechende Überwachungswerte für N_{ges} war daher rechtlich zwingend geboten.

Hierzu erfolgte am 24.11.2017 in einer gemeinsamen Beratung im Landesverwaltungsamt (LVwA) eine Abstimmung über die Höhe der festzulegenden Überwachungswerte auf der Grundlage der Ergebnisse der behördlichen Überwachung und Ihrer Selbstüberwachung. Diese Überwachungswerte wurden unter Punkt I./1. – 5. dieses Bescheides angeordnet.

Für den Parameter AOX am Messpunkt 3 (Kühlturmabflutung) ergaben sich differente Messergebnisse aus der behördlichen Überwachung und der Selbstkontrolle. Ein Wert der behördlichen Überwachung vom 24.01.2017 lag oberhalb des Schwellenwertes, alle weiteren Werte weit darunter. Das behördliche Messergebnis vom 24.01.2017 ist nicht uneingeschränkt belastbar, da bis Mitte des Jahres 2017 die Ergebnisse der AOX-Messung für Ihr Abwasser z.T. verworfen werden mussten, letztmalig das Messergebnis vom 02.05.2017 für MP4. Seit Mitte des Jahres 2017 sind die Ergebnisse der behördlichen Überwachung sowie der Eigen- und Fremdüberwachung stabil und weichen in ihrer Dimension nur unwesentlich voneinander ab, daher ist von einer Unterschreitung des Schwellenwertes für AOX am MP 3 auszugehen.

Es kann gegenwärtig auf die Festlegung eines AOX-Überwachungswertes am MP 3 verzichtet werden. Zur Absicherung dieses Sachverhaltes werden für 2018 weitere behördliche Überwachungen für AOX am MP 3 angeordnet. Sollten die Ergebnisse im Jahr 2018 eine Überschreitung des Schwellenwertes ausweisen, so wird rückwirkend für das Jahr 2018 ein AOX-Überwachungswert in den Erlaubnisbescheid aufgenommen.

Alle übrigen Messergebnisse der behördlichen Überwachung im Jahr 2017 für abwasserabgaberelevante Parameter an den einzelnen Messpunkten, die bisher nicht im wasserrechtlichen Bescheid geregelt waren, lagen nachweislich unterhalb der Schwellenwerte bzw. unterhalb der Bestimmungsgrenzen der Analysenverfahren. Auf eine Festlegung von weiteren abgaberelevanten Überwachungswerten an den einzelnen Messpunkten konnte daher verzichtet werden.

Die Ermäßigung des Abwasserabgabensatzes nach § 9 Abs. 5 AbwAG setzt u.a. voraus, dass der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid (nach § 4 Abs. 1 AbwAG) oder die abwasserabgaberechtliche Erklärung des Einleiters (nach § 6 Abs. 1 AbwAG) dem Stand der Technik entspricht. Soweit für das Veranlagungsjahr 2017 für die in Rede stehenden Messstellen und die jeweiligen AbwAG-Parameter bisher weder Überwachungswerte noch Erklärungswerte nach § 6 Abs. 1 AbwAG vorliegen, werden mit Ihrer Einverständniserklärung vom 12.12.2017 die Ergänzungen rückwirkend zum 01.01.2017 wirksam.

Die Festlegung eines Temperatur-Monitorings unter Punkt I./6. des Bescheides erfolgte auf Ihre Veranlassung vom 25.02.2016 (E-Mail) sowie nach Beibringung weiterer Unterlagen an den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD).

Aus Ihren beigebrachten Eigenkontrollberichten ging hervor, dass es in den Sommermonaten vereinzelt zu Überschreitungen der Ablauftemperatur von 30 °C am Gesamtabwasserstrom MP 5 kommt. Da mit einer Temperaturüberschreitung > 30 °C die Drosselung des Kraftwerksbetriebes verbunden ist, beabsichtigen Sie investive Maßnahmen zur Temperaturminimierung.

Im Hinblick auf die theoretischen Berechnungen der Temperatur des TÜV Nord (2010) war zu prüfen, ob die auf der Grundlage der OGewV (2010) festgelegte maximale Einleittemperatur von 30 °C den Festlegungen zu Temperatur und Temperaturerhöhung in Anlage 7 der OGewV (2016) noch entspricht.

Die Auswertung der dem GLD zur Verfügung stehenden räumlich und zeitlich ungenügenden Datenbasis (Wehr Planena und Merseburg-Meuschau) ergab rechnerisch eine geringfügige Überschreitung der in Anlage 7 geforderten Temperaturdifferenz ≤ 3 K, jedoch mit 24 °C keine Überschreitung der maximalen Temperatur von ≤ 25 °C im Gewässer. Diese theoretische Berechnung zeigt, dass beide Ergebnisse als grenzwertig zu betrachten sind.

Daher wurde Ihnen vom GLD die direkte Erfassung der Saaletemperaturen oberhalb und unterhalb der Einleitungsstelle als betreibereigenes Gewässermonitoring empfohlen, um belastbare Aussagen zu einer möglichen Nachrüstung der Kühlaggregate zu erhalten.

Der Untersuchungszeitraum von 2 Jahren soll die jährliche Schwankungsbreite (trockener / nasser Sommer) abdecken.

In der gemeinsamen Beratung am 24.11.2017 im LVwA wurde abgestimmt, dass das Temperatur-Monitoring als Nebenbestimmung in die wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen wird.

Das entsprechende Monitoringprogramm ist in Zusammenarbeit mit dem GLD zum 31.03.2018 aufzustellen und bei der oberen Wasserbehörde einzureichen. Inhaltlich sollen Art und Umfang sowie Häufigkeiten der erforderlichen Temperaturmessungen im Gewässer oberhalb und unterhalb der Einleitungsstelle einschließlich der Dokumentations- und Berichtspflicht festgelegt werden. Hierfür ist ein gemeinsamer Vororttermin im Januar 2018 geplant.

Nach Auswertung der Temperaturmessergebnisse sind dann ggf. erforderliche technische Maßnahmen zur Temperaturminderung im Produktionsprozess abzuleiten und umzusetzen.

Die getroffenen Festlegungen bewirken keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer und keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit.

Die übrigen Festlegungen der wasserrechtlichen Erlaubnis einschließlich des 1. -3. Änderungsbescheides bleiben unberührt.

Im Rahmen der Anhörung nach § 28 VwVfG haben Sie in Ihrer Stellungnahme vom 12.12.2017 keine entscheidungsrelevanten Sachverhalte vorgetragen.

Die von Ihnen beigefügte Klarstellung zum Adressaten des Bescheides wurde dahingehend berücksichtigt, dass eine Kopie des Bescheides nunmehr sowohl nach Hannover als auch nach Schkopau gesendet wird. Das Original ist an den letzten geänderten Adresseintrag im HRB 57104 des Amtsgerichts Düsseldorf vom 0.11.2012 zu senden (Auszug vom 15.12.2017: E.ON-Platz 1 in 40479 Düsseldorf).

Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenpflichtig.

Es sind entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt Verwaltungsgebühren zu erheben, wenn ein außerhalb der Landesverwaltung stehender Dritter Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

Ausgenommen davon ist gemäß § 13 AG AbwAG die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis in den Punkten I./1. - 5. zur Festlegung des abwasserabgaberelevanten Parameters N_{ges} an den vier Messpunkten.

Die Berechnung und die Höhe der Kosten werden Ihnen in einem Kostenfestsetzungsbescheid gesondert bekannt gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Pfund

Eine Kopie des Bescheides wird nachrichtlich per E-Mail gesendet an:

1. Uniper Kraftwerke GmbH
Genehmigung & Umweltschutz
Herr Grunwald
Tresckowstraße 5
30457 Hannover

Matthias.grunwald@uniper.energy

2. Uniper Kraftwerke GmbH
Kraftwerk Schkopau
An der Bober 100
06258 Schkopau

Gaby.Schwanke@uniper.energy

Hinweise

Folgende Rechtsvorschriften liegen der Entscheidung zu Grunde:

- a. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

- b. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

- c. Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt geändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

- d. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

- e. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

- f. Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)

- g. Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

- h. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

- i. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) (4. BImSchV), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)